

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Betrachtung über unser Lehrlingswesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/281/LOG_0189/

Neue Folge:
1. Jahrgang.

Deutsches Baugewerks Blatt

Wochenschrift
für die
Interessen des praktischen Baugewerks.

Nebst Ergänzung:
Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Redaktion:
O. Schmann, prakt. Maurermeister.
Unter Mitwirkung erster Kräfte.

Neue Folge von J. A. Romberg's Zeitschrift für praktische Baukunst (42. Jahrgang).

Wöchentlich eine Nummer.
Preis pro Quartal (12 Nummern) 3 Mark.
Einzelne Nummern à 0,30 Mk.

Verlag von
Julius Engelmann in Berlin SW.
Zimmer-Str. 91.
Expedition des „Deutschen Baugewerksblattes“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.
Zeitungsliste pro 1882 1. Nachtrag Nr. 1294 a.
Inserate
pro Spaltzeile 0,25. Wiederholungen mit Rabatt.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Zimmer-Strasse 91.

Inhaltsverzeichnis: Betrachtungen über unser Lehrlingswesen. — Beobachtungen über die Ausführung von Feldsteinmauerwerk. — Ueber die Hildesheimer Sparocherde. — Zwilling's-Kofistab. — Centralheizstationen. — Einrichtung der Telephon-Anlagen in Berlin. — Bau-thätigkeit in Paris. — Seitliche Verschiebung einer Brücke. — Schleifen und Poliren von Cement. — Diverse bautechnische Notizen. — Mittheilungen über Ausstellungen. — Baugesetze und Prozesse. — Konkurrenzwesen. — Literaturbericht. — Submissionswesen. — Inserate.

Betrachtungen über unser Lehrlingswesen.

Der § 97 der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 präzisirt speziell diejenigen Aufgaben, welche eine Innung, die zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zusammentritt, zu erfüllen hat. Es sei uns heute gestattet, auf die „Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge“, wie sie nach Absatz 3 der angezogenen Gesetzesstelle seitens der neuen Innungen angestrebt werden soll, näher einzugehen. Leider müssen wir konstatiren, daß diesem wichtigen Punkte fast gar keine Beachtung zu Theil wurde und daß mit dem Rückgang des Lehrlingswesens gewissermaßen der Verfall des Kleingewerbes begonnen hat.

Seit einer Reihe von Jahren — wir können deren 10 bis 12 annehmen — sind im Verhältnis zu der großen Zahl von Lehrlingen, welche man einstellte, sehr wenig technisch geschulte Handwerker ausgebildet worden, was auf die Entwicklung der Gewerbe, namentlich des Kunstgewerbes, einen höchst nachtheiligen Eindruck gemacht hat.

Wir hören so häufig Klagen über die Entfittlichung im Lehrlings- und Gesellenstande, über Rohheiten, Leichtsin und dergleichen; diese Uebel werden zum größten Theil durch die modernen Anschauungen: Einräumung ungerechtfertigter Freiheiten dem Lehrling gegenüber und Entziehung der exekutivischen Gewalt seitens der Lehrherren herbeigeführt. Früher verschmähten es die wohlhabendsten Familien nicht, ihren Sohn nach zurückgelegter Schulzeit bei einem tüchtigen Handwerker in die Lehre zu geben, wodurch dem Handwerk selbst gebildete und bemittelte Kräfte zugeführt wurden; das Handwerk hatte damals wirklich noch „goldenen Boden“.

Kommt es wohl heute noch vor, daß ein Kaufmann oder Beamter seinen Sohn bei einem Baugewerksmeister in die Lehre giebt, um demselben eine tüchtige praktische Ausbildung im Baugewerbe angeeignet zu lassen? Gerade dies ist der Punkt, den wir zu berühren suchen.

Praktisch lernen und arbeiten, um später als Meister seine Leute dirigiren zu können, alle Funktionen des Maurer- oder Zimmergewerbes durchzumachen, das wäre ja in der heutigen vorgeschrittenen Zeit, man möchte fast sagen, eine Schande für einen Lehrling, der den besseren Ständen angehört. Daher erklärt sich auch, daß man es für genügend erachtet, wenn der junge Mann im Sommer sozusagen als „Aufseher“ bei einem Bau fungirt und im Winterhalbjahr selbsttend eine Bauschule absolvirt, die ihm

aber doch nicht in den Kenntnissen der praktischen Uebung nachhelfen kann. Aus diesem Grunde haben wir jetzt auch eine Unmasse von Bautechnikern, die wohl im Bureau aber nicht auf der Baustelle zu gebrauchen sind.

Die Mehrzahl der Lehrlinge des Bauwesens — namentlich im Maurer- und Zimmergewerbe — geht aus der weniger bemittelten Klasse — aus dem Arbeiterstande hervor.

Selbsttend sei es ferne von uns, einen Tadel hiergegen zu erheben; im Gegentheil ist es anerkennenswerth, wenn diese jungen Leute sich dem Baugewerbe widmen, sind doch Beispiele genug vorhanden, daß gerade aus den weniger bemittelten Ständen tüchtige Baugewerksmeister hervorgegangen sind. Heute aber, wo wir uns noch in den Nachwehen der für uns unseligen Gewerbebefreiheit befinden, bildet das Lehrlingswesen lediglich nur noch die Quelle des „Geldverwerbes“. Das folgt wieder daraus, daß der Sohn unbemittelter Eltern dem Lehrherren kein Lehrgeld zahlen kann, sondern obendrein — wir haben in unserem Baugewerbe zahlreiche Beispiele — von dem Lehrling ein Lohn beansprucht wird, der mit seiner Arbeitsleistung (wir können sie gar nicht Arbeitsleistung nennen, denn der Lehrling will ja erst lernen und kann noch gar nicht arbeiten) absolut in keinem Verhältnisse steht.

Erscheint der Lohn oder besser gesagt die Entschädigung, die dem Lehrling gewährt wird, den Eltern zu niedrig, dann entläuft er der Lehre und sieht zu, bei einem anderen Baugewerksmeister oder einem „Pfuscher-Baunternehmer“ wieder einzutreten. Es wurden ja in der Schwindelperiode, die sich als direkte Folge des Jahres des Erscheinens des freien Gewerbebetriebes vorzüglich eignete, Arbeiter genug verlangt, ganz gleich, was sie gelernt und vorher gethan hatten!

Meistentheils ist aber die Schuld, wenn der Lehrling nicht aushält oder nichts lernt, den Eltern des letzteren zuzuschreiben. Dieselben bekümmern sich zu wenig um die Fortschritte des Lernens ihres Sohnes, immer wieder tritt der Zweck, das „Geldverdienen“ auch hier in den Vordergrund.

Solche Mißstände müssen, wollen wir in dieser Hinsicht geordnete Zustände im Sinne des neuen Gewerbegesetzes erhalten, beseitigt werden, denn die Innung soll wie früher die Aufgabe und Verpflichtung haben, den aufgenommenen Lehrlingen etwas Tüchtiges und für sie Verwerthbares zu lehren, damit sie einst fleißige und geschickte, wie auch insbesondere moralisch gesittete, Berufsgenossen werden.

Den letzteren Punkt, die moralische und sittliche Ausbildung des Lehrlings soll die neue Innung namentlich überwachen, und gerade hier wird die letztere ein großes Arbeitsfeld finden, denn wir wissen sehr wohl, daß die heutigen zerfahrenen sozialen Zustände sowie eine hieraus entsprossene vernachlässigte Erziehung, den Haupteinfluß auf die Qualität des in die Lehre eintretenden jungen Mannes ausüben.

Das Augenmerk der neuen Baugewerks-Innungen ist aber hauptsächlich auch darauf zu richten, daß sie dem Handwerk Lehrlinge aus besser situirten Familien zuführen, ohne daß dabei Lehrlinge aus den unteren Schichten der Bevölkerung gewissermaßen verstoßen werden. Betrachten wir einmal diesen Punkt etwas näher:

Der Baugewerksmeister soll bei der Annahme von Lehrlingen nicht das Prinzip vorherrschen lassen, den Lehrling beziehentlich seiner Thätigkeit auszubenten, sondern er soll es im Interesse der Hebung unseres Baugewerbes als Ehrensache betrachten, einen Lehrling auszubilden. Mit Nachsicht und freundlichem Entgegenkommen muß der Meister den ihm anvertrauten Jüngling behandeln und seinen Gehülften Anweisung zu gleichem Verhalten geben, ihn dabei aber auch zur Ordnung, Pünktlichkeit und Ehrlichkeit anhalten.

Vor allen Dingen muß aber der Meister dem Lehrling auch die zur weiteren theoretischen Ausbildung nöthige Zeit geben. Weiter darf der Lehrling nicht zu anderen, als zu seinem Beruf gehörenden Arbeiten benützt werden und auf der Baustelle nicht die mechanischen Arbeiten eines Tagelöhners ausführen.

Namentlich das letztere wird dem Lehrling bei dem Streben nach Selbstständigkeit und Aneignung der praktischen Handgriffe von Vortheil sein.

Werden diese Bedingungen zum Prinzip erhoben, dann gelangt das Lehrlingswesen auf eine verbesserte Stufe der Bildung und Leistungsfähigkeit; das Baugewerbe erhält gesittete, fleißige und geschickte Gesellen und aus diesen rekrutiren sich nach Jahren ehrbare und tüchtige Baugewerksmeister, die den in der Praxis an sie zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden im Stande sind.

Um zu erkennen, ob der Lehrling sich zu dem Gewerbe qualifizirt, ist es erforderlich, daß man eine Probezeit bestimmt, ehe das Einschreiben bei der Baugewerksinnung erfolgt. In dieser Probezeit kann der Meister den Lehrling beobachten, namentlich aber erkennen, ob er mit Lust und Liebe arbeitet. Bemerkt der Erstere während dieser Zeit, daß eine gewisse Abneigung gegen diesen Beruf sich zeigt, dann ist es besser, das Lehrverhältnis aufzuheben, weil unter solchen Umständen eine Ausbildung, wie sie die Praxis erfordert, nicht möglich ist und der Meister mit einem Lehrling, der seine Arbeit „gezwungen“ verrichtet, für sein Geschäft bei keinem Bauherrn Ehre einlegen kann.

Die Aufnahme — oder wie man es früher bezeichnete — das Ausbilden des Lehrlings durch die Innung muß vor versammelter Meisterschaft geschehen. Die Lehrlinge sind bei diesem Akt, wie es früher geschah, zu Ordnung, Fleiß und Aufmerksamkeit zu ermahnen und durch Handschlag zu verpflichten. Daß die Aufstellung von Lehrkontrakten erforderlich ist, ist selbstverständlich und schon allein zur exakten Feststellung der zwischen Meister und Lehrling eingegangenen Bedingungen nothwendig.

Nach Absolvirung der Lehrzeit, die im Baugewerbe 3 bis 4 Jahre andauert, wird es von Vortheil sein, den Lehrling bezüglich seiner sich angeeigneten Fähigkeiten einer Prüfung zu unterwerfen und nicht, wie es früher geschah, ohne Weiteres in den Gesellenstand zu erheben. Nach dem Ergebnis jener Prüfung wird dem Lehrling der Gesellenschein eingehändigt, der ihm bei seinem späteren Wirken als Legitimation dient.

Die Pflichten der Innung bezüglich des Lehrlingswesens sind aber noch weitere.

Vornehmlich bestimmt der § 97, Absatz 3 der neuen Gewerbeordnung, daß die Innungen außer der gewerblichen und sittlichen Ausbildung auch die Fürsorge für technische Ausbildung der Lehrlinge übernehmen müssen. Gerade die Lehrlinge aus den niederen Ständen sind einer technischen Ausbildung am Meisten bedürftig. In keinem Fache wird dies so sehr empfunden, wie im Baugewerbe, wo die geringe Schulbildung auf die Fortschritte des Lehrlings bezüglich seiner Ausbildung hemmend einwirkt.

Es ist daher umsomehr Pflicht des Baugewerksmeisters, den Lehrling zum steten Besuch der in dem qu. Ort bestehenden Fortbildungsschule, die jetzt überall obligatorisch eingeführt ist, anzuhalten und sich von Zeit zu Zeit über die daselbst gemachten Fortschritte des Lehrlings zu unterrichten.

Das sind im Wesentlichen diejenigen Reformpunkte, die eine gründliche Regelung des Lehrlingswesens erzielen.

Werden sie beachtet und streng durchgeführt, dann dürfte es mit dem Lehrlings- und Gesellenstand bald anders aussehen; das Verhältnis zwischen dem Baugewerksmeister und seinen Gesellen resp. Lehrlingen wird ein besseres und stets zu gegenseitiger Verständigung führendes werden; das Baugewerbe wird sich wieder heben und auf den Glanzpunkt zurückkehren, auf dem es in den früheren „alten guten Zeiten“ stand! —n.

Mittheilungen aus der Praxis.

Beobachtungen über die Ausführung von Feldsteinmauerwerk (Findlingen). Wie uns jüngst der Einsturz des Kirchthurms in Vangen-Lipsdorf bei Jüterbog gezeigt, kann man bei Ausführung von Feldsteinmauerwerk, welches in vielen Provinzen nicht nur zu Fundamenten angewendet wird, sondern auch ganze Gebäude (namentlich zu landwirthschaftlichen Zwecken) damit hochgeführt werden, hinsichtlich der Verbandskonstruktion in Bezug auf Stabilität und auf die Verwendung von unbedingt gut bindendem und dem entsprechend solide und regelrecht gemischtem Kalkmörtel nicht Aufmerksamkeit genug bei solcher Bauleitung entwickeln. — Ohne auf den obigen Einsturz näher einzugehen, wollen wir nur, wie bereits bekannt sein dürfte, für unser spezielles heutiges Thema noch erwähnen, daß die Hauptursache desselben aus dem zu mageren Kalkmörtel (Mischungsverhältnis 1:5) und aus dem mangelhaften Verband der 640 Stück verwandten Granitverbänder, worunter sich blos 30 Binder von ca. 40 cm Länge befunden haben, resultirte. Wenn man zu dieser Mörtelbeschaffenheit und Verbandskonstruktion noch die unkorrekte $\frac{1}{2}$ Stein starke innere Verblendung hinzurechnet, so leuchtet ein, daß die Art und Weise der Ausführung diesen Unfall herbeigeführt hat.

Wir hatten in unserer Praxis vielfach Gelegenheit, Bauten in Feldsteinmauerwerk auszuführen und machten wir auch die Erfahrung, daß vor Allem nöthig ist, sich außer gutem Material nur ausschließlich solcher Maurer zu bedienen, welche die erforderliche Praxis in dieser Steingattung besitzen, um ein gutes, solides Mauerwerk herstellen zu können. Nicht überall, wo es Maurer giebt, sind Findlinge oder Feldsteine. Demzufolge giebt es sehr viele Maurergesellen, die sehr gut verstehen, mit Mauersteinen konstruktive Verbände herzustellen, indessen erfordert der Feldsteinverband eine sehr große Geschicklichkeit und Praxis, die von der ersteren Qualität so verschieden ist, wie die eine Steinform von der andern. Daraus folgt, daß der tüchtigste Maurer in Mauersteinen, ohne Praxis mit Feldsteinen, zu diesem Mauerwerk, wenn es eben gut sein und besonders, wie im obigen Fall, monumentalen Zwecken dienen soll, absolut nicht brauchbar ist. — Jeder hierin erfahrene Maurer weiß, daß die ungleichen Lagerflächen dieser Feldsteine durch unterzusteckende Zwickel und die sich dadurch bildenden Oeffnungen zwischen den Lagern und Klotzflächen mit Klamotten fest ausgehauen und dann mit gutem Kalkmörtel ausgegossen werden müssen. Der zu dieser Qualität zu verwendende Kalk kann am besten hydraulische Bestandtheile haben, weshalb der Mergel- oder Wiesenfall zu empfehlen ist, der meistens diese Eigenschaft besitzt und dieserhalb zum Kellermauerwerk besonders Verwendung findet.

Ferner muß strenge darauf geachtet werden, daß das Mischungsverhältnis des Kalkes zum Sande oder umgekehrt von Beginn des Baues an ein in diesem Falle entschieden gleichmäßiges ist und dürfte das für solide Verhältnisse äußerst zulässige Verhältnis immer 1:3 sein und an solchen Stellen, wo die Stabilität eines derartigen Mauerwerks außergewöhnlich in Anspruch genommen wird, wie u. A. bei Thurmbauten etc., wird zur erhöhten Sicherheit, namentlich für die äußeren Mauerflächen, immer ein dementsprechender Cementmörtel am Platze sein. Bei diesen Bauten dürfte, in Bezug auf die Härte des Mörtels, ein „zu viel“ immer dem „zu wenig“ vorzuziehen sein, weil Niemand im Stande ist, die sichere Garantie im letzten Falle zu übernehmen.

Es ist sehr interessant, in Bezug auf die Verwendung von gutem Kalkmörtel in Verbindung mit Feldsteinen, den alten Ruinenüberresten einen Besuch zu machen, wie solche stellenweise noch aus den meist überwachsenen Trümmerstätten der dreißigjährigen Kriegsschauplätze vereinzelt anzutreffen sind. Wir hatten im vorigen Sommer Gelegenheit, eine derartige alte Kirchenruine in der Gegend bei Köbel in Mecklenburg-Schwerin näher zu besichtigen und was fanden wir? Die willkürlichste An- und Uebereinanderhäufung der wildesten Findlinge, die vermittelst des ebenfalls zu Stein gewordenen Mörtels so fest zusammengefügt waren und von einem mit Gewalt zerstörten Portalbogen uns so frei über den Kopf schwebten, daß